

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Stöver und Silke Seif (CDU) vom 26.08.21

und Antwort des Senats

Betr.: Testnachweispflicht für Schülerinnen und Schüler

Einleitung für die Fragen:

Aus Gründen des Infektionsschutzes muss derzeit ein negativer Coronavirus-Testnachweis für Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Publikumsverkehr erbracht werden, sofern diese nicht am 2G-Optionsmodell teilnehmen. Ausnahmen gelten unter anderem für geimpfte Personen und Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres. In § 10h der aktuellen Verordnung vom 20. August 2021, gültig seit dem 23. August 2021, heißt es darüber hinaus: „(...) diese Befreiung gilt ferner für Schülerinnen und Schüler, die eine Schulform nach dem Dritten Teil Zweiter Abschnitt des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), oder diesen entsprechenden Schulformen der anderen Länder besuchen.“

Im Schreiben des Landesschulrats vom 29.7. zum Start des Schuljahres hieß es dagegen:

„Schulen können künftig Testbescheide über die durchgeführten schulischen Schnelltests ausstellen, damit diese z.B. beim Sportverein oder Ausflügen vorgelegt werden können. Ein entsprechendes Formular ist in Abstimmung mit der Sozialbehörde erstellt (Anlage) und in der Ferienbetreuung erprobt worden. Die Ausstellung von Testbescheinigungen ist eine freiwillige Leistung der Schule. Es besteht kein Recht darauf, eine Testbescheinigung zu erhalten. Testbescheinigungen werden nur an den Tagen ausgestellt, an denen die Schule ohnehin regelhaft testet.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

In Umsetzung des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. August 2021 hat die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) in § 10h Absatz 1 Satz 3 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die eine Schulform nach dem Dritten Teil Zweiter Abschnitt des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) oder diesen entsprechende Schulformen der anderen Länder besuchen, von der Testpflicht befreit sind. Das in der Vorbemerkung der Anfrage zitierte Schreiben des Landesschulrats vom 29. Juli 2021 ist in diesem Punkt durch die seinerzeit nicht absehbaren Entwicklungen überholt.

Als Nachweis für die Befreiung reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des Schulbesuchs. Darüber hinaus sind Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres generell von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit.

Gemäß § 10h Absatz 1 Satz 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO können in anderen Teilen der Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Besuche in Pflegeeinrichtungen, deren Voraussetzung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4c) HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ungeachtet des § 10h ein vorab eingeholter oder in der Einrichtung vor Einlass durchgeführter negativer Coronavirus-Test bildet. Von der Pflicht zur Erbringung eines negativen Testergebnisses sind hier einzig Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres befreit.

Der Senat wird wie bisher das Infektionsgeschehen sowie die Wirkung der Schutzmaßnahmen, und damit auch die Regelungen zu Testnachweispflichten für Schülerinnen und Schüler, umfassend und kontinuierlich evaluieren und gegebenenfalls erforderliche Änderungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vornehmen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Ist es richtig, dass Schülerinnen und Schüler künftig keinen negativen Corona-Test mehr für den Besuch von Einrichtungen, Betrieben und Angeboten mit Publikumsverkehr nachweisen müssen, sofern es sich um Einrichtungen handelt, die nicht am 2G-Optionsmodell teilnehmen?*

Frage 2: *Wenn ja, gilt das für Schülerinnen und Schüler jeden Alters?*

Frage 3: *Wenn nein, wie ist der § 10h der geltenden Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu verstehen?*

Frage 4: *Gibt es trotz der Neuregelung Ausnahmen von Einrichtungen, Betrieben oder Angeboten mit Publikumsverkehr, für deren Besuch Schülerinnen und Schüler auch weiterhin einen negativen Test benötigen?*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Sind Einrichtungen dazu verpflichtet, eine Bescheinigung über den letzten negativen Test zu verlangen?*

Frage 6: *Wenn nein, haben die Einrichtungen das Recht, eine Bescheinigung über den letzten negativen Test zu verlangen?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Soweit in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für Veranstaltungen, Einrichtungen oder sonstige Angebote mit Publikumsverkehr, insbesondere die in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aufgeführten, für den jeweiligen Publikumskreis das Recht zum Betreten, zur Nutzung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus abhängig gemacht wird, haben die entsprechend Verantwortlichen sicherzustellen, dass die Teilnahme an der Veranstaltung, das Betreten der Einrichtung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattet werden darf. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wenn ja, sind die Schulen verpflichtet, eine solche Bescheinigung auszustellen?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Schülerinnen und Schüler werden derzeit zweimal wöchentlich getestet. Ist es richtig, dass Schülerinnen und Schüler, die beispielsweise am Montag und am Mittwoch getestet wurden, am Samstag oder*

Sonntag ohne Nachweis eine Einrichtung, zum Beispiel ein Restaurant, besuchen dürfen, während die Gültigkeit eines Corona-Schnelltests gerade von 48 Stunden auf 24 Stunden verkürzt wurde?

Frage 9: *Wie begründet die zuständige Behörde diese Diskrepanz?*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Ja. Schülerinnen und Schüler gehören mit den beruflich Tätigen in Krankenhäusern sowie den Alten- und Pflegeunterkünften zu den Gruppen, die seit Monaten kontinuierlich und systematisch getestet werden. Das Infektionsgeschehen an Schulen ist damit in ein kontinuierliches ständiges Monitoring eingebunden, das nicht mit unregelmäßigen und anlassbezogenen Testungen zu vergleichen ist.

Darüber hinaus wird zurzeit eine Erhöhung der Testfrequenz im Rahmen des § 23 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in Verbindung mit dem Muster-Corona-Hygieneplan geprüft.

Frage 10: *Gilt die Befreiung von der Testpflicht auch für Schülerinnen und Schüler, die unter Berufung auf die Aussetzung der Schulpflicht nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und demnach auch nicht in der Schule getestet werden?*

Frage 11: *Wenn ja, mit welcher Begründung werden diese Schülerinnen und Schüler von der Testpflicht befreit?*

Frage 12: *Wenn nein, wie können Einrichtungen, Betriebe oder Veranstalter wissen, ob es sich um Schülerinnen und Schüler handelt, die derzeit nicht den Präsenzunterricht besuchen und demnach nicht regelmäßig getestet werden?*

Frage 13: *Sieht die zuständige Behörde Änderungsbedarf für die derzeit gültige Verordnung im Hinblick auf die Befreiung von der Testnachweispflicht für Schülerinnen und Schüler?*

Frage 14: *Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 10 bis 14:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 15: *Ist es richtig, dass Schülerinnen und Schüler, die älter als zwölf Jahre sind, nach der Übergangszeit von sechs Wochen keine Einrichtungen oder Betriebe mehr besuchen dürfen, die am 2G-Optionsmodell teilnehmen, sofern sie selber ungeimpft sind?*

Frage 16: *Besteht für Schülerinnen und Schüler, die älter als zwölf Jahre sind, die Möglichkeit, einen negativen Corona-Test vorzulegen, um eine Einrichtung zu besuchen, die am 2G-Optionsmodell teilnimmt?*

Antwort zu Fragen 15 und 16:

Wie bereits in der Begründung zur Fünzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erläutert, wird die Ausnahme der zwölf- bis 17-jährigen Personen einstweilen für einen Zeitraum von voraussichtlich sechs Wochen vorgesehen, bis diese Personengruppe die Gelegenheit zum Aufbau eines vollständigen Impfschutzes gehabt haben wird. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.